

LEISTUNGSVERTRAG KULTURINSTITUTIONEN VON REGIONALER BEDEUTUNG

zwischen

der **Einwohnergemeinde Meiringen**, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberland-Ost**¹, vertreten durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost, handelnd durch die Geschäftsleitung und die Regionalversammlung,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Verein Musikfestwoche Meiringen**,
handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Verein** genannt)

für die Beitragsperiode 2021 - 2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins

- ¹ Der Verein Musikfestwoche Meiringen bezweckt die Durchführung von alljährlich mehreren Konzerten unter dem Namen "Musikfestwoche Meiringen" und macht damit einer breiten Öffentlichkeit die klassische Musik zugänglich.
- ² Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Vereins.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Klassische Musik/Konzerte: Die Musikfestwoche Meiringen positioniert sich als Klassikfestival, an welchem international erfolgreich tätige Musikerinnen und Musikern auftreten und welches sich durch seine hohe künstlerische Qualität und den intimen Rahmen auszeichnet. Das Festival findet mindestens regionale Beachtung:
 - a* Der Verein führt alljährlich ein Festival mit klassischer Musik durch. Der Fokus liegt dabei auf Kammermusik.
 - b* Der Verein bietet die Plattform für die Preisverleihung "Der Goldene Bogen".
- ² Kulturvermittlung: Der Verein spricht mit seinen Angeboten und Rahmenveranstaltungen unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen.
 - a* Der Verein realisiert öffentliche Vermittlungsangebote wie die Kinder-Klangwerkstatt und stellt begleitende Materialien bereit.
 - b* In Zusammenarbeit mit der Geigenbauschule Brienz realisiert er zudem weitere interdisziplinäre Anlässe und Vorträge.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Zusammenarbeit mit Schulen: Der Verein prüft neue Rahmenanlässe und Veranstaltungen zusammen mit der Geigenbauschule und der Musikschule Oberland-Ost.
- ² Social-Media-Präsenz: Der Verein prüft in Zusammenarbeit mit Konzerte Bern, ob junge Musik-/Medienwissenschaftsstudierende für die Festival-Berichterstattung auf Social Media eingebunden werden können.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- ¹ Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit den regionalen Kultur- und Bildungsinstitutionen, den Tourismusorganisationen, der Hotellerie und weiteren regionalen Partnern.

- ² Der Verein arbeitet eng mit der Geigenbauschule Brienz zusammen.
- ³ Der Verein ist Mitglied im Verein Klassikfestivals Berner Oberland.
- ⁴ Der Verein legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ⁵ Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam und weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ⁶ Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- ⁷ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁸ Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ¹⁰ Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- ¹¹ Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 49'000**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Einwohnergemeinde Meiringen rund 11 Prozent, d.h. CHF 5'300
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 19'600
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen rund 49 Prozent, d.h. CHF 24'100
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für Miete und Nebenkosten der durch den Verein benutzten Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- ² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

- ¹ Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.
- ² Der Verein erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen.
- ³ Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- ⁴ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Standortgemeinde entrichtet ihren Beitrag Beiträge gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- ³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im ersten Quartal in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an den Verein weiter.

Art. 13 Rechnungslegung

- ¹ Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- ² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Oktober bis 30. September.
- ² Der Verein unterbreitet der Regionalkonferenz Oberland-Ost bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30.09. des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfälligen weiteren Berichten der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und den Finanzplan für die nachfolgenden 3 Jahre;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil.
- ³ Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

Art. 16 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein Musikfestwoche Meiringen dessen Angebot kostenlos besuchen.
- ² Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins Musikfestwoche Meiringen, den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen, die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins Musikfestwoche Meiringen gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Die Vertragsparteien haben dem vorliegenden Vertrag zugestimmt. Er wird vierfach als Original zuhänden der Vertragspartner ausgefertigt:


- Verein Musikfestwoche Meiringen

Meiringen, den 01.04.2020
(Datum des Beschlusses)

Präsident:


Hans Rudolf Hösli

Geschäftsführerin:


Katja Demenga

- Einwohnergemeinde Meiringen

Meiringen, den 18.05.2020
(Datum des Beschlusses)

Gemeindepräsident:


Roland Frutiger

Gemeindevorwallerin:


Daniela Grisiger


- Regionalkonferenz Oberland-Ost

Interlaken, den 24.06.2020
(Datum des Beschlusses)

Regionspräsident:


Peter Aeschmann

Geschäftsführer:


Stefan Schweizer

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. 1487/2020 vom 16. Dez. 2020
(Datum)

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Anhang 1: Reporting-Blatt zum Leistungsvertrag Verein Musikfestwoche Meiringen

| Leistungen gemäss Artikel 3 | Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i> | Soll-Wert pro Jahr* | Ist-Wert 2021 (01.10.2020.- 30.09.2021) | Ist-Wert 2022 (01.10.2021- 30.09.2022) | Ist-Wert 2023 (01.10.2022- 30.09.2023) | Ist-Wert 2024 (01.10.2023- 30.09.2024) | Ist-Wert 2025 (01.10.2024- 30.09.2025) |
|--------------------------------|---|------------------------|--|---|---|---|---|
| Klassische Konzerte | Konzertangebote im Rahmen der Musikfestwoche: | | | | | | |
| | - Anzahl Konzerte | 9 | | | | | |
| | Preisverleihungen: | | | | | | |
| | - Plattform Verleihung "Der Goldene Bogen" | ja | | | | | |
| Kulturvermittlung | Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche: | | | | | | |
| | - Klangwerkstatt (Anzahl Tage mit Angeboten) | 6 | | | | | |
| | Weitere Kulturvermittlungsangebote: | | | | | | |
| | - Interdisziplinäre Anlässe und Vorträge mit Geigenbauschule Brienz | offen | | | | | |
| Ausstrahlung | Statistische Angaben | | | | | | |
| Besucherzahlen | Detaillierte Besucherstatistik vorhanden | ja | | | | | |
| | - Anzahl Besucherinnen/Besucher | 3'000 | | | | | |
| Kulturvermittlung | - Anzahl Teilnehmende Klangwerkstatt | offen | | | | | |
| | - Anzahl Teilnehmende Vorträge Geigenbauschule Brienz | offen | | | | | |
| Online-Auftritt | Internetseite und Social Media vorhanden | ja | | | | | |
| Medienecho | Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien | offen | | | | | |
| Finanzen | Finanzielle Angaben | | | | | | |
| Jahresrechnung | Ergebnis Jahresrechnung | offen | | | | | |
| Eigenleistungen | Kostendeckungsgrad** | 80% | | | | | |
| Drittmittel | Eingeworbene Drittmittel | offen | | | | | |

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge nach Art. 7 Abs. 1) geteilt durch Betriebsaufwand multipliziert mit 100.

| Vorhaben gemäss Artikel 4 | Massnahmen | Stand 2021 | Stand 2022 | Stand 2023 | Stand 2024 | Stand 2025 |
|--------------------------------------|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Zusammenarbeit mit Schulen | In Zusammenarbeit mit der Geigenbauschule und der Musikschule Oberland-Ost werden neue Rahmenanlässe und Veranstaltungen geprüft. | | | | | |
| Social-Media-Präsenz | Prüfen eines Projekts zur Einbindung von Musik-/Medienwissenschaftsstudierenden für die Festivalberichterstattung auf Social Media in Zusammenarbeit mit Konzerte Bern. | | | | | |

| Bemerkungen zu Abweichungen von den Sollwerten | |
|---|------------------|
| Nr. | Kommentar |
| 1 | |
| 2 | |
| 3 | |
| 4 | |
| 5 | |

Vertragsbestandteil

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

| Gemeinde | | Einwohner (FILAG 2019) | Kulturförderungsbeiträge an | | | | |
|----------|--------------------------|------------------------------|--|------------------------|----------------------------------|--|-----------------------------------|
| Bfs-Nr. | | | Kunst- und Kulturhaus Interlaken | Interlaken Classics | Musikfest- woche Meiringen | Stiftung Holz- bildhauerei Brienz | Regional- bibliothek Bödeli |
| 571 | Beatenberg | 1'193 | 2'024 | 920 | 667 | 885 | 1'193 |
| 572 | Bönigen | 2'520 | 4'276 | 1'944 | 1'409 | 1'870 | 2'520 |
| 573 | Brienz | 3'101 | 5'262 | 2'392 | 1'734 | *) | 3'101 |
| 574 | Brienzwiler | 485 | 823 | 374 | 271 | 360 | 485 |
| 575 | Därligen | 430 | 730 | 332 | 241 | 319 | 430 |
| 576 | Grindelwald | 3'956 | 6'713 | 3'051 | 2'213 | 2'936 | 3'956 |
| 577 | Gsteigwiler | 409 | 694 | 315 | 229 | 304 | 409 |
| 578 | Gündlischwand | 330 | 560 | 255 | 185 | 245 | 330 |
| 579 | Habkern | 646 | 1'096 | 498 | 361 | 479 | 646 |
| 580 | Hofstetten bei Brienz | 532 | 903 | 410 | 298 | 395 | 532 |
| 581 | Interlaken | 5'595 | *) | *) | 3'129 | 4'153 | *) |
| 582 | Iseltwald | 440 | 747 | 339 | 246 | 327 | 440 |
| 584 | Lauterbrunnen | 2'586 | 4'388 | 1'995 | 1'446 | 1'919 | 2'586 |
| 585 | Leissigen | 1'060 | 1'799 | 818 | 593 | 787 | 1'060 |
| 586 | Lütschental | 219 | 372 | 169 | 122 | 163 | 219 |
| 587 | Matten bei Interlaken | 4'002 | *) | *) | 2'238 | 2'970 | *) |
| 588 | Niederried b. Interlaken | 354 | 599 | 272 | 197 | 262 | 353 |
| 589 | Oberried a. Brienzensee | 461 | 782 | 356 | 258 | 342 | 461 |
| 590 | Ringgenberg | 2'609 | 4'427 | 2'012 | 1'459 | 1'936 | 2'609 |
| 591 | Saxeten | 98 | 166 | 76 | 55 | 73 | 98 |
| 592 | Schwanden b. Br. | 598 | 1'015 | 461 | 334 | 444 | 598 |
| 593 | Unterseen | 5'681 | *) | *) | 3'177 | 4'216 | *) |
| 594 | Wilderswil | 2'648 | 4'493 | 2'042 | 1'481 | 1'965 | 2'648 |
| 782 | Guttannen | 282 | 478 | 217 | 158 | 209 | 282 |
| 783 | Hasliberg | 1'191 | 2'021 | 919 | 666 | 884 | 1'191 |
| 784 | Innertkirchen | 1'089 | 1'848 | 840 | 609 | 808 | 1'089 |
| 785 | Meiringen | 4'736 | 8'036 | 3'653 | *) | 3'515 | 4'735 |
| 786 | Schattenhalb | 579 | 982 | 447 | 324 | 430 | 579 |
| Total | Region Oberland-Ost | 47'829 | 55'234 | 25'107 | 24'100 | 33'196 | 32'550 |

*) Beitrag als Standortgemeinde gemäss Art. 8